

Ohne Job

Informationen
zum Arbeitslosengeld I und II

Zur Ansicht

ver.di

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Ein praktischer Wegweiser

Soziale Sicherung bei Arbeitslosigkeit und geringen Einkommen

Die Existenzsicherung bei Arbeitslosigkeit ist Teil der sozialstaatlichen Sicherung. Sie ist in den Sozialgesetzbüchern, insbesondere im SGB II und SGB III, geregelt. Personen mit geringem Arbeitslosengeld (Alg I) oder niedrigem Nettolohn können zumeist Wohngeld und eventuell auch aufstockendes Arbeitslosengeld II (Alg II) bekommen. Das Einkommen der Familie bzw. der Bedarfsgemeinschaft wird dabei mit berücksichtigt. Wer Alg I oder Alg II erhalten möchte, muss Fristen und Bestimmungen einhalten, bei der Arbeits- oder Sozialverwaltung persönlich vorsprechen und förmliche Anträge stellen.

Diese Broschüre

Diese Broschüre – mit Sachstand vom 1.5.2012 – soll Personen, die eine Kündigung erhalten haben und diejenigen, die von Arbeitslosigkeit betroffen sind, erste wichtige Informationen geben.

Wir wenden uns auch an Personen, die geringe Einkommen haben und zusätzlich Alg II beantragen können.

Wenn es weitere Fragen und Probleme gibt

Die Gewerkschaft ver.di hilft ihren Mitgliedern, berechnete Ansprüche durchzusetzen. Unsere hauptamtlichen wie ehrenamtlichen Mitarbeiter stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite. Adressen und Telefonnummern finden Sie auf der letzten Seite.

Arbeitslosigkeit: Alg I oder/und Alg II ?

Meldung vor Ort

Bei Arbeitslosigkeit haben Sie in der Regel einen Anspruch auf Arbeitslosengeld (auch Alg I genannt) oder Arbeitslosengeld II (Alg II). Dafür müssen Sie in aller Regel bei der Arbeits- und Sozialverwaltung persönlich erscheinen. Arbeits- und Sozialverwaltung: das ist zum einen die örtliche Arbeitsagentur fürs Alg I oder zum anderen das Job-Center fürs Alg II. Die Adressen und Telefonnummern finden Sie im Telefonbuch oder im Internet.

Frühzeitige Meldung bei Kündigung !

Drei Monate vor Ende des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses müssen Sie sich bei der Arbeitsagentur nachweislich „arbeitsuchend“ melden. Wenn es noch weniger als drei Monate bis zum letzten Arbeitstag sind, dann müssen Sie sich sofort innerhalb von drei Tagen – telefonisch oder persönlich – bei der nächstgelegenen Arbeitsagentur melden. Bei verspäteter Meldung gibt es eine Sperrzeit (Verringerung der Dauer des Alg I).

Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II

Auf welche Leistung Sie Anspruch haben, hängt von verschiedenen Voraussetzungen ab. Für den Bezug von Alg I ist vor allem die sogenannte Anwartschaftszeit, d.h. die Zeit, in der Sie in der Arbeitslosenversicherung versichert waren, ausschlaggebend. Beim Alg II ist das entscheidende Kriterium die Hilfebedürftigkeit, z.B. ein zu geringes Nettoeinkommen.

Kündigung und Arbeitslosengeld

Vorsicht bei der Kündigung!

Je nach den Gründen für die Kündigung und dem Verlauf des Kündigungsverfahrens kann das Arbeitslosengeld eventuell gemindert, zeitweilig gesperrt oder gestrichen werden.

Wer wegen Sanktionen kein Arbeitslosengeld (Alg I) erhält, bekommt nur ein reduziertes oder kein Arbeitslosengeld II (Alg II) und auch keine Sozialhilfe. Dabei kann die Zahlung der Krankenversicherungsbeiträge durch die Arbeitsverwaltung entfallen.

Problematisch sind Eigenkündigungen der Beschäftigten, Auflösungsverträge in beiderseitigem Einvernehmen, arbeitgeberseitige Kündigungen nach Abmahnungen oder fristlose Entlassungen. Hier ist das Arbeitslosengeld bedroht. Eine Ausnahme bilden rechtlich anerkannte wichtige Gründe der Beschäftigten.

Tendenziell unproblematisch sind nur betriebsbedingte Kündigungen im Rahmen von Sozialplänen und damit ggf. in Zusammenhang stehende gerichtliche Vergleiche, wenn die Kündigungsfristen eingehalten werden.

Informieren Sie sich genau!

Unser Rat: Erkundigen Sie sich frühzeitig und genau, was zu beachten ist! Informieren Sie sich beim Betriebs- bzw. Personalrat. Lesen Sie unsere Broschüren „Der Aufhebungsvertrag“ und „Kündigung - was jetzt noch hilft“. Klagen Sie ggf. binnen drei Wochen gegen die Kündigung. Lassen Sie sich bei ver.di beraten.

Arbeitslosengeld I

Voraussetzungen für das Arbeitslosengeld

Arbeitslosengeld (Alg I) können Arbeitnehmer/innen bekommen, wenn sie

- den entsprechenden förmlichen Antrag frühzeitig genug persönlich gestellt haben,
- arbeitslos sind,
- die Anwartschaftszeit erfüllt haben und
- das Alter für die sozialgesetzliche Rente ($65 + x$) noch nicht erreicht haben.

Definition von Arbeitslosigkeit

Arbeitslos im Sinne des Sozialgesetzbuch III (SGB III) sind diejenigen Personen,

- die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder keine Beschäftigung von 15 Stunden und mehr pro Woche ausüben,
- die sich bemühen, die Erwerbslosigkeit zu beenden und eine sozialversicherungspflichtige, mindestens 15 Wochenstunden umfassende, zumutbare Tätigkeit suchen und
- die den Vermittlungsbemühungen der Arbeitsagentur zur Verfügung stehen und zu Hause erreichbar sind.

Rahmenfrist für Anwartschaftszeiten

Die Rahmenfrist, innerhalb derer Sie insgesamt volle 12 Monate beschäftigt gewesen sein müssen, um Arbeitslosengeld (Alg I) zu erhalten, beträgt zwei Jahre. In Ausnahmefällen gelten für kurzzeitige Befristungen verkürzte Anwartschaftszeiten.

Arbeitslosengeld: Dauer

Anspruchsdauer

Die Dauer der Zahlung von Arbeitslosengeld, die so genannte Anspruchsdauer, richtet sich nach:

- der Dauer der vorangegangenen sozialversicherungs pflichtigen Beschäftigungszeit,
- der Rahmenfrist und
- dem Lebensalter.

Beschäftigungszeit mindestens (in Monaten)	vollendete Lebensjahre	Dauer des Alg I (in Monaten)
12		6
16		8
20		10
24		12
30	50	15
36	55	18
48	58	24

Übergang vom Alg I zum Alg II

Erlischt der Anspruch auf Arbeitslosengeld, haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Arbeitslosengeld II.

Alg I und Wohngeld

Unser Rat: Prüfen Sie, ob Sie beim Alg I ergänzend einen Anspruch auf Wohngeld haben. Fragen Sie in der Gemeindeverwaltung nach.

Arbeitslosengeld: Höhe

Leistungssätze

Das Arbeitslosengeld beträgt in der Regel 60 % vom Nettolohn, für den Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt wurden (allgemeiner Leistungssatz). Erwerbslose, die mindestens ein Kind mit zu versorgen haben, erhalten 67 % (erhöhter Leistungssatz).

Das Arbeitslosengeld (Alg I) ist – im Gegensatz zum Arbeitslosengeld II (Alg II) – unabhängig vom Familieneinkommen und vom Vermögen. Vermögens- und Einkommensanrechnungen finden nicht statt. Für Nebentätigkeiten während der Arbeitslosigkeit gelten Sonderregelungen. Falls das Alg I sehr gering ist und Sie ergänzend Alg II beziehen müssen, so gelten insgesamt die Bestimmungen des Alg II.

Berechnungsverfahren

Für die Berechnung des Arbeitslosengeldes ist der durchschnittliche Lohn maßgeblich, für den in den letzten 52 Wochen vor Beginn der Arbeitslosigkeit Sozialversicherungsbeiträge gezahlt worden sind. Die Höhe der Abfindung wirkt sich zumeist auf das Alg I aus.

Teilzeit-Arbeitslosengeld

Anspruch auf Arbeitslosengeld haben Sie auch, wenn Sie eine von mehreren Beschäftigungen verlieren und eine neue zusätzliche Beschäftigung suchen. Hier spricht das Gesetz von Teilarbeitslosengeld.

Zumutbare Arbeit

Die Zumutbarkeit eines neuen Jobs richtet sich nach:

- der Dauer der Erwerbslosigkeit,
- der Höhe des Arbeitslosengeldes,
- dem Nettolohn, der beim neuen Arbeitsverhältnis vereinbart werden könnte,
- den Pendelzeiten im Verhältnis zur Arbeitszeit beim neuen Job und
- den Erfolgsaussichten am örtlichen Arbeitsmarkt.

Die Zumutbarkeit richtet sich weder nach dem erlernten, noch nach dem zuletzt ausgeübten Beruf. Auch ein Branchen- oder Statusschutz besteht nicht.

Nicht nur unbefristete, auch befristete Arbeitsverhältnisse sind zumutbar. Im Rahmen der jeweiligen Verdienstgrenzen sind zudem u.a. Leiharbeit und Teilzeitarbeit zumutbar. Auch Fortbildungen und andere Maßnahmen unterliegen den Zumutbarkeitsregeln.

Pendelzeiten von täglich insgesamt bis zu 2 ½ Stunden hin und zurück sind bei mehr als sechs Stunden täglicher Arbeitszeit zumutbar. Liegt die Arbeitszeit darunter, so sind es bis zu zwei Stunden.

Ein Umzug außerhalb des Pendelbereichs ist in Sonderfällen zumutbar.

Wenn zumutbare Arbeit ohne wichtigen Grund im Sinne des Gesetzes abgelehnt wird, drohen Sanktionen. Beim ergänzenden Alg II gelten andere Bestimmungen – siehe Arbeitslosengeld II.

Sanktionen

Sanktionen werden als Sperr- oder Ruhenszeiten verhängt. Der Unterschied zwischen beiden ist: Sperrzeiten kürzen die Bezugsdauer von Alg I insgesamt; bei Ruhenszeiten verschiebt sich der Zahlungszeitraum.

Während einer Sperr- bzw. Ruhenszeit werden in der Regel weder Arbeitslosengeld noch Beiträge zur Sozialversicherung (Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung) gezahlt. Die Dauer von Ruhens- und Sperrzeiten wird unterschiedlich berechnet.

Sperrzeiten werden insbesondere verhängt:

- bei Versäumnis von Meldepflichten oder bei Nichterscheinen bei den von der Arbeitsagentur anberaumten Terminen
- bei Aufgabe des Arbeitsplatzes
- bei Ablehnung oder Nichtantreten einer zumutbaren Beschäftigung
- bei mangelhaften Eigenbemühungen bei der Arbeitssuche
- bei Ablehnung oder Abbruch einer so genannten aktiven Maßnahme.

Die wichtigsten Ruhensgründe sind:

- Nichteinhaltung von Kündigungsfristen und bei Zahlung von Abfindungen
- Weiterbezahlung von Lohn oder Ausbezahlung einer Urlaubsabgeltung
- Weiterzahlung von Sozialleistungen
- Produktionsstillstand bzw. Arbeitslosigkeit in Folge von Streikauswirkungen

Die Beweispflicht obliegt teils der Arbeitsagentur, teils den Arbeitslosen.



Arbeitslosengeld II

Voraussetzungen für das Alg II

Arbeitslosengeld (Alg II) können Sie bekommen, wenn Sie

- mindestens 15 Jahre alt sind und das sozialgesetzliche Renteneintrittsalter ($65 + x$) noch nicht erreicht haben,
- mindestens drei Stunden täglich Erwerbsarbeit leisten können,
- Ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und
- hilfebedürftig gemäß SGB II sind.

Alg II ist nicht daran gebunden, dass Sie zuvor Arbeitslosengeld (Alg I) bezogen haben.

Alleinstehende und Bedarfsgemeinschaft

Arbeitslosengeld II erhalten auch Personen, die in einer so genannten Bedarfsgemeinschaft zusammen leben und gemeinsam wirtschaften. Dazu zählen Familien. Wohngemeinschaften gehören nicht dazu. Kinder werden ab dem 25. Lebensjahr als eigene Bedarfsgemeinschaft gewertet, auch wenn sie noch bei den Eltern leben.

Jede Person kann einen eigenen Antrag stellen. Wenn mehrere Personen aus einer Bedarfsgemeinschaft einen Antrag stellen, dann fasst das Job-Center die verschiedenen Anträge in einem Bescheid zusammen. Unter Umständen können einzelne Teile des Alg II den verschiedenen Personen getrennt ausgezahlt werden. Wird für mehrere Personen der Bedarfsgemeinschaft nur ein Antrag gestellt, sollten alle unterschreiben.

Hilfebedürftigkeit

Allgemeine Definition der Hilfebedürftigkeit

Zum Bezug von Leistungen ist berechtigt, wer seinen Lebensunterhalt nicht in ausreichendem Umfang selbst bestreiten kann. Dafür gibt es zwei allgemeine Kriterien:

- kein hinreichendes Vermögen und
- kein ausreichendes Einkommen.

Vermögensgrenzen

Wer oberhalb der Grenzwerte liegt, bekommt kein Alg II – bzw. so lange kein Alg II, bis das Vermögen durch Verbrauch zum gewöhnlichen Lebensunterhalt entsprechend abgesunken ist.

Einkommensgrenzen

Der Einkommensgrenzwert, bis zu dem eventuell Alg II bezogen werden kann, liegt für eine alleinlebende Person bei etwa 650 € (netto) im Monat. In seltenen Ausnahmefällen können es bis zu etwa 950 € sein.

Bedarfsgemeinschaft und Hilfebedürftigkeit

Bei einer Bedarfsgemeinschaft werden auf der einen Seite die Einkünfte aller Personen addiert. Auf der anderen Seite werden die Ansprüche auf Alg II für alle Personen zusammengezählt. Wenn die Ansprüche auf Alg II höher sind als die selbst erzielten Einkommen, dann ergibt sich aus der Differenz die Höhe des ausgezahlten Alg II. Sind die selbst erzielten Einkommen deutlich höher als die Summe der Ansprüche auf Alg II, dann wird zumeist kein Alg II gezahlt.

Vermögen

Grundsätzliches

Als erstes ist zu prüfen, ob die Vermögenswerte unterhalb der einschlägigen Grenzwerte liegen. Die Grenzwerte ergeben sich aus der Summe sämtlicher Wertgegenstände und Geldbestände. Dabei ist grundsätzlich alles aufzulisten bzw. anzurechnen, was verwertbar ist. Ausnahmen davon gibt es nur, soweit dies ausdrücklich per Gesetz benannt ist – siehe Freibeträge.

Wer oberhalb der Grenzwerte liegt, bekommt kein Alg II. Wenn das Vermögen soweit aufgebraucht ist, dass die Freibeträge unterschritten werden, dann muss ein neuer Alg-II-Antrag gestellt werden. In besonderen Notlagen kann trotz Überschreiten der Grenzwerte Alg II als zurückzuzahlendes Darlehen bewilligt werden.

Freibeträge

Freibeträge gibt es für Hausrat, Sparguthaben, Anschaffungen, Altersvorsorge, Auto und weitere besondere Sachverhalte. Frei sind pro Person:

- Bargeld, Sparbücher und andere Vermögenswerte bis zu 150 € pro Lebensjahr, mindestens jedoch 3.100 €
- ein Betrag für Anschaffungen (Kühlschrank, Waschmaschine, usw.) in Höhe von 750 €
- Freibeträge für die Altersvorsorge (u.a. 750 € pro Lebensjahr)
- Freibeträge für Hausrat und Auto
- sowie weitere Sonderbeträge.

Einkommen

Grundsätzliches

Wenn die Vermögenswerte unterhalb der einschlägigen Grenzwerte liegen, ist als zweites zu prüfen, ob auch die Einkommen unterhalb der einschlägigen Grenzwerte liegen. Die Grenzwerte ergeben sich aus der Summe der einschlägigen Alg-II-Bestandteile.

Grundsätzlich sind alle Einkünfte aufzulisten bzw. anzurechnen, z.B. auch das Kindergeld. Ausnahmen gibt es nur, soweit dies per Gesetz ausdrücklich benannt ist – siehe Freibeträge.

Wer oberhalb der Einkommensgrenzwerte liegt, bekommt kein Alg II. In besonderen Notlagen kann trotz Überschreiten der Grenzwerte Alg II als zurückzuzahlendes Darlehen bewilligt werden.

Brutto- und Nettolohn

Beim Lohn wird nur der Nettolohn berücksichtigt. Vom Bruttoeinkommen sind u.a. abziehbar:

- Sozialversicherungsbeiträge
- Steuern auf Einkommen
- Ausgaben für Arbeitskosten (sogen. „Werbungskosten“)

Freibeträge

- Leistungen gemäß SGB II (Alg II usw.)
- ein Grundfreibetrag von 100 € für Erwerbstätige
- 20 % vom Bruttolohn bei Löhnen von 100 € bis 1.000 €; 10 % bei 1.000 € bis 1.200 € (mit Kindern: 1000 € bis 1500 €)
- Sonstiges, z. B. Versicherungsleistungen im Schadensfall

Zumutbare Arbeit

Grundsätzliches

Für Empfänger/innen von Alg II ist grundsätzlich jede Arbeit bzw. Eingliederungsmaßnahme zumutbar, auch wenn die Arbeitsbedingungen schlechter sind als auf dem alten Arbeitsplatz (z.B. bei Leiharbeit, Befristungen, Mini-Jobs, Praktika und 1-€-Jobs). Der ursprünglich erlernte Beruf, die bislang ausgeübten Tätigkeiten, höherwertige Fähigkeiten und Fertigkeiten bzw. Neigungen spielen keine Rolle.

Bei einer Bedarfsgemeinschaft gilt dies zumeist für alle erwerbsfähigen Personen von 15 Jahren bis zum Renteneintrittsalter ($65 + x$).

Wer diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, muss mit drastischen Kürzungen des Alg II rechnen.

Ausnahmen

Ausnahmen von den Zumutbarkeitsverpflichtungen gibt es nur bei wichtigen Gründen, die ausdrücklich per Gesetz benannt sind.

Nicht zumutbar sind Arbeiten bzw. Eingliederungsmaßnahmen bei:

- Kindererziehung – insbesondere bei Kindern unter drei Jahren ohne Kita-Platz
- Pflegefällen, falls keine anderweitige Lösung möglich ist
- individueller körperlicher, geistiger oder seelischer Unfähigkeit
- weiteren wichtigen Gründen (u.a. Lohnwucher, d.h. 30 % unter Tarif; gesetzes- oder sittenwidrigen Tätigkeiten; Schülern und Azubis).

Wichtige Gründe müssen ggf. belegt werden.

Arbeitsgelegenheiten

Grundsätze

Vorrangig soll reguläre Arbeit angestrebt werden. Eventuell wird dazu ein Eingliederungszuschuss (Einstiegsgeld genannt) gezahlt. Aber auch Maßnahmen gemäß SGB III (z.B. sogen. Praktika) können durchgeführt werden.

Für Alg-II-Bezieher/innen sollen laut SGB II so genannte Arbeitsgelegenheiten zur Verfügung gestellt werden (z.B. 1-€-Jobs oder Bürgerarbeit). Die Aufnahme derartiger Tätigkeiten ist verpflichtend; andernfalls drohen drastische Sanktionen.

Arbeitsgelegenheiten und Mehraufwandsentschädigung

Arbeitsgelegenheiten umfassen in der Regel täglich sechs Stunden. Das ergibt durchschnittlich 130 Stunden pro Monat.

Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung von einem Euro pro Stunde soll keinen Lohn darstellen. Mit dem Betrag soll der Mehraufwand, z.B. die Busfahrkarte für An- und Abfahrt, erstattet werden.

Arbeitsgelegenheiten müssen „zusätzlich“, „im öffentlichen Interesse“ und „wettbewerbsneutral“ sein. „Gemeinnützigkeit“ ist nicht (mehr) erforderlich.

Eine Arbeitsgelegenheit muss geeignet sein, die jeweilige Person in reguläre Erwerbsarbeit zu bringen („Zweckmäßigkeit“) und im Kontext einer Eingliederungsplanung stehen.

Sanktionen

Grundsätze

Zur Disziplinierung der Alg-II-Empfänger/-innen kann die Arbeits- und Sozialverwaltung unter Umständen drastische Sanktionen verhängen. Diese wirken zumeist für die Dauer von drei Monaten und können sich addieren.

Die Kürzungen beziehen sich zunächst auf den Regelsatz. Im Wiederholungsfall werden außerdem die so genannten Mehrbedarfe und die Unterkunftskosten gemindert. Am Ende können sämtliche Alg-II-Leistungen gestrichen werden. Einen Anspruch auf Sozialhilfe gibt es nicht.

Anstelle der Geldleistungen können Sachleistungen gewährt werden – wie z. B. Lebensmittelgutscheine oder die direkte Überweisung der Miete an den Vermieter. Wenn Kinder zur Bedarfsgemeinschaft zählen, sollen Sachleistungen bewilligt werden.

Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn es einen rechtlich anerkannten wichtigen Grund für die Ablehnung der Vorgaben des Job-Centers gibt.

Höhe der Kürzungen

Zu Kürzungen um 30 % kommt es, wenn Alg-II-Bezieher z.B.:

- zumutbare Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheiten ablehnen oder
 - eine Eingliederungsverpflichtung nicht befolgen.
- Zur Kürzung um 10 % kommt es, wenn Alg-II-Bezieher ihren Meldepflichten nicht nachkommen.

Höhe des Alg II

Vier Hauptkomponenten

Das Arbeitslosengeld II (Alg II) setzt sich aus vier Hauptkomponenten zusammen, die wiederum in mehrere Bestandteile untergliedert sind: Regelbeträge, Mehrbedarfssätze, Unterkunftskosten und Weiteres, z. B. Sozialversicherungsbeiträge. Je nach Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft können diese variieren.

Regelleistung

Vom Regelsatz sind u.a. Nahrungsmittel, andere Waren des täglichen Bedarfs und Kleidung zu bestreiten.

Der Grundregelsatz für eine erwachsene Person beträgt 374 € (Stand: Januar 2012). Eine alleinstehende Person bekommt 100 % des Regelsatzes; zwei Erwachsene je 90 %, Kinder je nach Alter zwischen 219 € und 299 €.

Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden vom Job-Center direkt an die Sozialkassen überwiesen.

Mehrbedarfe

Mehrbedarfe werden für Personen in besonderen Lebenslagen gezahlt: z.B. an Schwangere und Alleinerziehende, bei besonderem Behinderungsgrad und in weiteren Sonderfällen.

Unterkunft

Die Miet- und Heizkosten für eine angemessene Wohnung werden vollständig gezahlt. Was „angemessenen“ ist, entscheiden die Kommunen. Sie richten sich nach den örtlichen Durchschnittsmieten und der Wohnfläche.

Erwerbslose bei ver.di

Mehr Informationen und Beratung

Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen einen ersten, kurzen Überblick geben. Wenn es weitere Fragen oder Probleme gibt, können Sie von ver.di mehr Informationen und einen Termin zur Mitgliederberatung bekommen.

Im Internet

Informationen gibt es über www.verdi.de und www.erwerbslose.verdi.de.

Anfragen können Sie an

www.verdi-erwerbslosenberatung.de,
www.verdi-1euro-jobberatung.de oder
www.verdi-aufstockerberatung.de richten.

Sollten sie noch nicht Mitglied sein, dann gehen Sie auf www.darum-verdi.de.

Vor Ort

Einen persönlichen Beratungstermin können Mitglieder in den örtlichen ver.di-Büros vereinbaren. Schauen Sie im Telefonbuch nach oder rufen Sie unsere Service-Nummer an: **0 18 0 - 2 - 22 22 77**

(0,06 € pro Anruf aus dem Festnetz, Mobilfunk höchstens

0,42 € / Minute).

Beiträge

Auch wenn Sie arbeitslos sind, können Sie bei ver.di Mitglied sein. Erwerbslose zahlen einen halbierten Beitrag; der Mindestbeitrag beträgt 2,50 €.

Die Aktivitäten der ver.di-Erwerbslosen

An über 50 Orten gibt es aktive Ausschüsse der ver.di-Erwerbslosen. Fragen sie im Büro vor Ort nach.

Pluspunkte für ver.di-Mitglieder

■ **Mitentscheiden**

*Jede und jeder zählt und kann sich einbringen.
Die Gewerkschaft ver.di lebt von der Vielfalt
und dem Miteinander ihrer Mitglieder.*

■ **Wirksame Interessenvertretung**

*Jede und jeder einzelne ist Teil des Ganzen.
Rund 2,5 Millionen Mitglieder garantieren eine
wirksame Interessenvertretung.*

■ **Service**

*Rat und Tat: Individuelle Beratung und
Unterstützung vor Ort.*

■ **Rechtsschutz**

*Wenn alle Stricke reißen: Rechtsberatung
und Rechtsschutz in Arbeits- und Sozial-
gerichtsverfahren, im Beamtenrecht und im
berufsbezogenen Vertrags- und Urheberrecht.*

■ **Streikgeld**

*Wenn es hart auf hart kommt:
Streikgeld bei Arbeitskämpfen*

■ **Durchblick**

*Mehr wissen als andere: Durch bessere
Informationen und vielfältige Bildungsangebote.*

Online Mitglied werden:

www.mitgliedwerden.verdi.de

Mehr Information:

www.verdi.de

ver.diDirekt:

01802 22 22 77

Montag bis Freitag 7.00 – 21.00 Uhr

0,06 Euro pro Anruf